

Das Wort am Sonntag von Olaf Thomas Opelt 03.07.2016

Hallo Deutsche, Leser und Nichtleser,

ein geflügelter Spruch lautet:

„Die öffentliche Meinung ist eine zu wichtige Angelegenheit, um diese der Öffentlichkeit zu überlassen.“

Nach diesem Spruch handelt das brüderliche Regime in allerfeinster Art und Weise.

Dafür hat nun der Gauckler wenigstens in [Sebnitz](#) eine kleine Belobigung bekommen.

Das Merkelia schreit nach neuen Sanktionen gegen die Russische Föderation und den Natoaufmarsch gegen diesen Staat.

Einzig allein das Leut Steinmeier regt sich auf über den Druck gegen Rußland.

Aber um Gottes Himmels Willen, wer da glaubt, daß dieser es ernst meint, ist sehr wohl auf dem falschen Fuß. Es ist allerhöchstens eine taktische Maßnahme um bei den Bewohnern des Bundesgebiets ein wenig Beifall zu bekommen.

Alles in allem ist es eine verlogene Bande, wie es im letzten Sonderwort durch die Außenstelle (damals noch unter Westerwelle) zum Ausdruck kam.

Aber auch alle anderen dem brüderlichem Regime nachfolgenden Verwaltungen haben ein Problem mit der Öffentlichkeit. Und die meisten bis hinunter in die kleinsten Schreibstuben versuchen dem Problem auszuweichen um ihren Posten nicht zu verlieren, der ihnen ja doch das notwendige zum Überleben verspricht, wo heutzutage nun einmal Auto und Urlaub gehören und evtl. sogar ein Haus.

Was sie damit aber ihren Kindern und Kindeskindern antun, denen sie den Zinseszins weiter aufbürden, und der mit Sicherheit die Welt weiter in den Abgrund reißt, wollen sie nicht verstehen. Wie auch sollen sie es verstehen, wenn doch seit 1945 eine Umerziehung der deutschen Menschen per Exzellenz stattgefunden hat. Da geht es eben nicht mehr um zwischenmenschliche Beziehungen, sondern um die sexuelle Früherziehung. Da geht es nicht mehr um Solidarität, sondern darum, daß dem einen sein Tod dem anderen sein Brot ist. Da geht es nicht mehr um Kultur, sondern um Multikulti. Und dieses Multikulti ist die Zerstörung aller Kulturen. Da werden aus Dichtern und Denkern dressierte Verbraucher und Rechthascher. Aus Professoren, die eigentlich die höchsten Lehrer der Menschen sind, Verdummungsgehilfen.

Da werden Lehrstühle für Völkerrecht nach [Völkermördern](#) benannt.

Aber ich möchte aufhören damit zu jammern und zu klagen und aufrufen zu gutem Denken, guten Reden und guten Handeln.

Leider ist es mir gewiß, daß wieder viele Nepper, Schlepper und Bauernfänger unter den Nichtlesern sitzen, die mit Sicherheit gegen meinen Aufruf starke Worte finden, so wie die sächsische Richterschaft, die meine Ausarbeitungen als absurden, irigen Unsinn bezeichnen.

Ja aber ist die [Bürgerklage](#) und ihr Grund wirklich absurd? Ist die [Beweisführung](#) zur juristischen Nichtigkeit des 2+4 Vertrages und des Einigungsvertrages wirklich irrig? Und ist die [Erklärung zur Bürgerklage](#) wirklich Unsinn?

Mitnichten! Es ist der zivile Weg aus einem Dilemma herauszukommen, das mit zig Tausenden von Gründen unterlegt ist.

Ein paar wenige Gründe, so z. B. die Glyphosat- Demokratie.

Hier hat nun die Europäische Kommission, also die faschistischen Diktatoren, das Glyphosat [erneut zugelassen](#). Das CETA soll lt. Juncker ebenfalls von der Kommission durchgewunken werden. Der ESM ist schon lange in Kraft. Und die Gelder wandern in die Taschen der Bankbesitzer und ihrer Helfershelfer und nicht zu den [griechischen](#) Menschen, und nicht zu den italienischen, spanischen und portugiesischen Menschen, sondern die zahlen nur die Zinsen für die neuen Kredite, da sie so finanziell zerstört sind und eine Tilgung von Krediten niemals in Angriff nehmen können. Alle anderen, die noch ein wenig Vermögen haben zahlen dann für [diese Kredite](#) und können dadurch ihre eigenen Kredite nicht zurückzahlen und kommen somit nicht aus dem Zinsdiktat heraus. Das Zinsdiktat, das die Welt in ihrem Bann hält.

Nein, nicht die ganze Welt.

Rußland nicht und China schon gleich gar nicht, denn China setzt dem nackten Dollar, ohne Goldstützung, ihren goldgestützten Yuan entgegen. Und die Russen bringen entsprechende Militärtechnik in den Bund und nehmen dadurch den heimatlosen Zionisten den Zugriff auf evtl. noch lohnende Gebiete.

Mit viel Aufwand wird in Mittel- und Südamerika, in Afrika, im Nahen und im Fernen Osten vom USI an seiner Weltmacht gearbeitet. Er geht mit Lug und Trug vor und mit Leichtigkeit über Leichen, die dann aber nur sehr zögernd und in der Anzahl [heruntergelogen](#) zugegeben werden. Keinerlei Berechtigung hat der USI auf der Welt um seinen Terror zu vollführen, steuert die mordenden Drohnen dann von dem idyllischen Rammstein aus.

Dagegen wurde von ehrlichen und aufrichtigen deutschen Menschen die Bürgerklage gesetzt, die aufgrund der Verweigerung der großen Menge von den Mächtigen noch unbeachtet und abgeschmettert bleiben kann. Und nichtsdestotrotz wurde nun am vergangenen Donnerstag die Verzögerungsrüge zu der im Jahr 2015 eingelegten Beschwerde zum 3 x G auf den Weg gebracht. Die Beschwerde, die man im [Anhang auf S. 52-56](#) findet sollte von allen Menschen gelesen werden um zu verstehen, was sie tun bzw. unterlassen.

Nun aber bitte zu der Verzögerungsrüge, die am 30.06.2016 postalisch auf den Weg gebracht wurde.

Olaf Thomas Opelt
Staatsrechtlicher Bürger der DDR
Reichs- und Staatsangehöriger
Mitglied im Bund Volk für Deutschland

Bundvfd.de

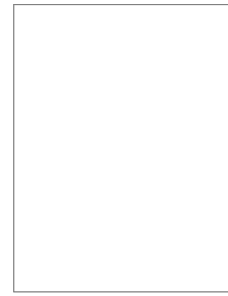
Olaf Thomas Opelt

Postanschrift:

Siegener Straße 24

08523 Plauen/V.

Bundvfd.de



Wann greift eine Mutter an?

Wenn es um Ihre Kinder geht!

Sei Wehrhaft Deutschland!

Herr Präsident Voßkuhle

Bundesverfassungsgericht Karlsruhe

Schloßbezirk 3

76131 Karlsruhe

maledictus,

qui pervertit iudicium

Tel. 037 41 185 123

e-Post:

hotel-adler-rc@online.de

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Geschäftszeichen	Datum
1BvR 2024/13	16.06.2015	BVerfG-ANK 01/16	29.06.2016

B e t r i f f t: Verzögerungsrüge

**Verzögerungsrüge
nach § 97b Bundesverfassungsgerichtsgesetz**

hiermit wird Verzögerungsrüge nach § 97b des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes (BVerfGG)

wegen der Nichtbearbeitung

der Beschwerde vom 30.06.2015 AZ BVerfG-ANK 02/15, eingegangen am BVerfG 03.07.2015

gegen die Mitteilung in Form eines rechtskraftlosen Entwurfes des Bundesverfassungsgerichts vom 16.06.2015 AZ: 1BvR 2024/13

eingelegt.

Begründung:

Am 27.05.2013 wurde mit AZ: BVerfG-ANK 01/13 Bürgerklage auf abstrakte Normenkontrolle am Bundesverfassungsgericht erhoben.

Ziel dieser Klage war die Untersuchung der Vereinbarkeit innerdeutschen Rechts, in bezug auf das Selbstbestimmungsrecht der Völker, hier im besonderen, der neuen Präambel, die den Grundgesetz für die BRD seit 1990 voransteht, mit verbindlichen also rechtsgültigen Völkerrecht, hier insbesondere dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (BGBl. 1973 II 1553) und dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (BGBl. 1976 II, 428).

Es begann infolge dessen ein Verwirrspiel ohnegleichen. Die Beteiligten seitens des Bundesverfassungsgerichts, die aufgrund fehlender handschriftlicher Unterschriften auf den Ausfertigungen, nicht nachzuvollziehen sind, und deswegen die Ausfertigungen auf rechtsungültige Entwürfe herabgestuft wurden, versuchten zuerst die Bürgerklage in eine Verfassungsbeschwerde umzumünzen.

Es wurden letztendlich mehrere Aktenzeichen für ein und dieselbe Sache vergeben um sie letztendlich mit einer ungeheuren Willkür, die im Schreiben vom 28.08.2013 AZ 1BvR 2024/13 im Auftrag der vermeintlichen Richter durch Herrn Dr. Hiegert mitgeteilt wurde, abzuschmettern. Auch hier hat Herr Dr. Hiegert die handschriftliche Unterschrift verweigert, somit wurde die Beglaubigung durch den Oberamtsrat Heid zu einer Urkundenfälschung.

Gegen diese Urkundenfälschung wurde anschließend bei der Bundesanwaltschaft Anzeige erstattet, die aber letztendlich wieder keine Ermittlungen erbrachten.

Der Kläger Opelt beruft sich im bezug auf die fehlende handschriftliche Unterschrift der Richter auf eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 04.03.1993, Az.: 8 B 186.92.

Nach dieser totalen Verweigerung des rechtlichen Gehörs gegenüber dem Kläger, hier wird auf die Entscheidung des BVerfG vom 05.02.2004 Az: 2 BvR 1621/03 verwiesen, wurde vor der erneuten

Einlegung der Bürgerklage eine Zweijahresfrist gewahrt.

Die Klage auf abstrakte Normenkontrolle wurde dann am 15.05.2015 AZ: BVerfG-ANK 01/15 (BVerfG-ANK 01/13) erneut am Bundesverfassungsgericht eingelegt.

Mit AZ 1BvR 2024/13 vom 16.06.2015, deren Ausfertigung wiederum der handschriftlichen Unterschrift des Herrn Dr. Hiegert entbehrte und nunmehr den Regierungsoberinspektor Purreiter Urkundenfälschung vorzuwerfen ist, antwortete Dr. Hiegert erneut abweisend.

Zitat: „Ein neuerliches richterliches Tätigwerden ist im Gesetz nicht vorgesehen.“

Inwieweit Herr Dr. Hiegert auf diese Erkenntnis kam, kann nicht nachvollzogen werden. Zumal Herr Hiegert in der Beziehung keinerlei Bezug aus dem BVerfGG zitierte. Ebensowenig kann Herrn Hiegerts Aussage über den Beitritt zur Klage per Erklärung nachverfolgt werden, was mit einer Beschwerde vom 30.06.2015 AZ: BVerfG- ANK 02/15 entgegnet wurde, die unmittelbar an den Präsidenten Herrn Voßkuhle und den Vizepräsidenten Herrn Kirchhof des BVerfG gerichtet wurde.

Auf diese Beschwerde, in der auch nochmals klargestellt wurde, daß eine Bürgerklage keine Verfassungsbeschwerde ist, kam keine Reaktion des BVerfG mehr.

Da aufgrund der unklaren Rechtslage, die durch die neue Präambel verursacht wird, in der der verfassungsgebende Kraftakt des deutschen Volkes für die Rechtsgültigkeit des Grundgesetzes als bestimmt dargestellt wird, somit dieses Grundgesetz für die BRD als Verfassung bezeichnet wird, dieses aber durch die Verwaltung der BRD nicht nachgewiesen werden kann, wann dieser verfassungsgebende Kraftakt stattgefunden habe, werden inzwischen Menschen und nicht nur dem Kläger nachhaltig schwere Nachteile im wirtschaftlichen und körperlichen Leben auferlegt. Diese Nachteile, die wider jegliche Menschenrechte sind, siehe oben aufgeführte Menschenrechtspakte, verstoßen klar gegen verbindliches Völkerrecht.

Es muß also letztendlich aufgezeigt werden, ob und wann dieser vermeintliche verfassungsgebende Kraftakt des deutschen Volkes, der in der Präambel festgehalten wurde, stattgefunden hat und wo dieser festgehalten ist, um die unklare Rechtslage zu klären, auf daß sich die Menschen entweder der Rechtsgültigkeit des Grundgesetzes für die BRD unterstellen oder aber dem deutschen Volk die Möglichkeit gegeben wird, eine tatsächlich rechtsgültige Verfassung zu schaffen. Dieses umsomehr, da vom Kläger die Beweisführung zur rechtlichen Ungültigkeit der abschließenden Regelung in Bezug auf Deutschland und im Zuge dessen des Einigungsvertrages erarbeitet wurde.

Diese Beweisführung ist bis dato unwiderlegt und wurde auch dem BVerfG und im Zuge dessen den vier Besatzungsmächten mit der Wiedereinlegung der Bürgerklage vom 15.05.2015 AZ: BVerfG- ANK 01/15 vorgelegt.

Deswegen wird hiermit nach 12 Monaten auf Grundlage des § 97 des BVerfGG Verzögerungsrüge eingelegt.

Die gesamten Schriftsätze seitens des Klägers, des Bundesverfassungsgerichtes und der Bundesanwaltschaft sind lt. Inhaltsverzeichnis auf dem anhängenden elektronischen Datenträger

festgehalten.

Inhaltsverzeichnis

Einlegung Bürgerklage am BVerfG AZ BVerfG-ANK 01/13 27.5.13	S. 2 - 7
Beschwerde wegen Verzögerung BVerfG-ANK 02/13 24.6.13	S. 8 - 9
1.Antw.vom BVerfG AZ AR 4533/13 01.07.13	S. 10- 11
Sof. Beschw. gegen jur. nichtige Mitteilg. 11.7.13 BVerfG-ANK 03/13	S. 12- 15
2.Antw. v. BVerfG 26.7.13 neues AZ 1BvR 2024/13	S. 16
3.Antw. v. BVerfG 30.7.13 Erw. AZ f. Verzög. 1BvR 2024/13 – VZ 8/13	S. 17
4.Antw. v. BVerfG 6.8.13 Ablehnung der Klage	S. 18-19
5.Antw. v. BVerfG 8.8.13 Verzög. Beschwerde unzulässig	S. 20-21
Sof. Beschw. geg. Nichtannahme Klage 14.8.13 BVerfG-ANK 04/13	S. 22-27
6.Antw. v. BVerfG 28.8.13 keine weiter Bearb.	S. 28-29
Strafanzeige b. Generalbundesanw. 11.9.13 STRA-UB-GBA 01/13	S. 30-33
1.Antw. Generalb. Keine Zuständigkeit 19.9.13	S. 34-35
Widerspruch b. Generalb. 9.10.13 STRA-UB-GBA 02/13	S. 36- 39
2.Antw. Generalb. 17.10.13 Keine weitere Bearb.	S. 40
2. Einlegung Bürgerklage BVerfG 15.5.15 BVerfG-ANK 01/15	S. 41-49
1. Antw. BVerfG 16.6.15 Bezug auf Schreib. 28.8.13	S. 50-51
Beschwerde gegen Schreiben an Präs. und VizePräs. 30.6.15	S. 52-56

Es wird darauf hingewiesen, daß diese Rüge unter Beachtung der weiteren Rechte und Verantwortlichkeiten der vier Besatzungsmächte wie sie im

Übereinkommen zur Regelung bestimmter Fragen in Bezug auf Berlin vom 25.09.1990 (BGBl. II 1990 S. 1274ff und BGBl. II 1994 S. 40ff), in dem der Kontrollrat als Besatzungsbehörde ausdrücklich unter Artikel 1 Abs. 1 aufgeführt ist, in Verbindung mit der Erklärung der vier Mächte vom 01.10.1990 in New York (BGBl. 1990 II S.1331ff)

den vier Besatzungsmächten,

der Russischen Föderation

den Vereinigten Staaten von Amerika

dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland

und der Republik Frankreich

mit der Aufforderung dieser Klage Aufmerksamkeit zu zollen, übergeben wird.

Olaf Thomas Opelt

Anhang:

Elektronischer Datenträger mit entsprechendem Schriftverkehr

Verteiler

per Einschreiben Rückschein:

Bundesverfassungsgericht

Botschaft der Russischen Föderation in Berlin

Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika in Berlin

Botschaft des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland in Berlin

Botschaft der Republik Frankreich in Berlin

Botschaft der Volksrepublik China in Berlin

per E-Post

Weitere Botschaften der Vereinten Nationen in Berlin

Deutschlandverteiler